

# **Satzung des Förderkreises MUSIKerLEBEN**

## **§1 Name, Träger und Zweck des Förderkreises**

Das Gremium führt den Namen „MUSIKerLEBEN“.

Träger des Förderkreises ist die katholische Pfarrgemeinde Leichlingen/Witzhelden.

Zweck des Förderkreises ist die Pflege und Förderung der Kirchenmusik in der katholischen Pfarrgemeinde in Leichlingen/Witzhelden.

Verantwortlich, insbesondere für die Verwaltung und Verwendung der Geldmittel, ist der Kirchenvorstand.

## **§2 Mittelverwendung und Steuerbegünstigung**

Der Förderkreis verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele, und die Tätigkeit ist nicht auf Erwerb gerichtet. Die Einkünfte dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden.

Kosten für die Beitragserhebung und Verwaltung werden nicht berechnet.

Bei Auflösung des Förderkreises verbleiben die Förderbeiträge im Besitz der Pfarrgemeinde; die Zweckbindung besteht weiter.

Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§3 Kuratorium**

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder ein dreiköpfiges Kuratorium, zu dem der Seelsorgebereichskirchenmusiker und ein Vertreter des Kirchenvorstandes als geborene Mitglieder hinzutreten. Das Kuratorium verwaltet in Zusammenarbeit mit Kirchenvorstand und Rendantur die finanziellen Mittel und führt die satzungsgemäßen Aufgaben durch. Die Beschlussfassung im Kuratorium erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich der geborenen Mitglieder anwesend sind. Die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Leitungsgremiums ist turnusmäßig alle 4 Jahre durchzuführen.

## **§4 Mitgliedschaft und Beiträge**

Die Mitgliedschaft wird durch die Erklärung zur Zahlung eines jährlichen Beitrags erworben und erlischt durch schriftliche Kündigung des Mitglieds zum Ende des Kalenderjahres.

Die Höhe des Jahresbeitrags wird mit der Beitrittserklärung frei vereinbart. Die Beiträge gelten als Spenden.

Sonstige Spenden sind besonders zu kennzeichnen und verpflichten nicht zur Mitgliedschaft und zur weiteren Beitragszahlung.

## **§5 Berichterstattung**

Über den Stand der Fördermittel und ihre Verwendung wird vom Kuratorium einmal jährlich ein Bericht erstellt und an die Mitglieder verteilt.